

# Niederschrift

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **18.05.2026** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **19:50** Uhr)

in **Feuerwehrgerätehaus Assamstadt**  
(Montag, Feuerwehrgerätehaus)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **12** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

---

(V)\*)

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Uwe Freudenberger und Karl Heinz Hügel**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiterin Schneider**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **11.05.2026** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **15.05.2026** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

---

\*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026

Öffentlich

### TOP 1

#### **Bekanntgaben**

##### a) LuKIF-Fördermittel für neuen Steyr im Jahr 2025

Bürgermeister (BM) Döffinger informiert, dass die Gemeinde Assamstadt Fördermittel auf Grund des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20.10.2025 erhält.

Im Jahr 2025 erfolgte die Ersatzbeschaffung des Bauhoftraktors „Steyr“ im Wert von 119.570 €. Für diese Anschaffung wurden LuKIF-Fördermittel beantragt.

Die Gemeinde Assamstadt hat nunmehr die beantragten Fördermittel i.H.v. 119.570 € am 20.04.2026 von der Landesoberkasse überwiesen bekommen.

##### b) Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH

BM Döffinger informierte über den Jahresabschluss der Wifö, welcher einen Jahresfehlbetrag i.H.v. 47.741,57 € aufweist.

Der Fehlbetrag wird ins Folgejahr übertragen.

Der Jahresabschluss ist dem Protokoll als Anlage beigefügt und wurde auch im Amtsblatt vom 15.05.2026 veröffentlicht.

### TOP 2

#### **8. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim**

##### **-Ergänzung Aufstellungsbeschluss vom 09.04.2024**

##### **-Billigung des Planentwurfes und Veröffentlichungsbeschluss**

BM Döffinger informiert über den aktuellen Sachstand zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim - Igersheim – Assamstadt:

##### **1. Neufassung Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Mergentheim-Igersheim-Assamstadt hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die ursprünglichen Aufstellungsbeschlüsse aus den Jahren 2009 bis 2012 aufgehoben und den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) neu gefasst (Beschlussvorlage Nr. 057/2024). Der neu gefasste Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse aus den Jahren 2009, 2010 und 2012 wurde in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten Gemeinden am 02.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

##### **2. Ergänzung Aufstellungsbeschluss**

Der Flächennutzungsplan soll im Rahmen der laufenden 8. Änderung an rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen angepasst werden. Dadurch kann eine Übereinstimmung der Darstellungen des Flächennutzungsplans mit der verbindlichen Bauleitplanung durch die Übernahme von teils abweichenden Geltungsbereichen und Nutzungsarten erreicht werden. Widersprüchliche Darstellungen werden damit bereinigt. Dies betrifft insbesondere bereits bebaute Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan bislang noch als Außenbereichsflächen dargestellt sind.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026

Öffentlich

Nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die rechtskräftigen Bauleitpläne jeweils aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Anpassungen im vereinfachten Verfahren sind in beigefügter Auflistung (Anlage 1) zusammengestellt und betreffen alle drei beteiligten Gemeinden.

### 3. Zurückstellung von Neuausweisungen

Bei einigen vom Gemeinsamen Ausschuss beschlossenen Neuausweisungen von Bauflächen gibt es im Zuge der eingeleiteten Bebauungsplanverfahren noch Punkte, die nicht kurzfristig geklärt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, die nachfolgenden Projekte vorläufig zurückzustellen und in einem gesonderten Flächennutzungsplanverfahren wieder aufzunehmen.

#### M 8.03 Sonderbaufläche Kur (Projekt MediSpa)

Der ursprüngliche Investor hat sich aus dem Projekt zurückgezogen, das Bebauungsplanverfahren wurde daher angehalten. Es wird angestrebt, das Vorhaben über einen Nachfolgeinvestor zu realisieren. Im Bauleitplanverfahren ist die ursprüngliche Projektplanung an vorliegende Untersuchungsergebnisse u.a. im Zusammenhang mit dem Heilquellenschutzgebiet anzupassen und es sind weitere Untersuchungen durchzuführen sowie Genehmigungen einzuholen.

#### M 8.04 Gewerbefläche „Ried II“

Die künftigen Nutzungen dieser Fläche sind derzeit noch nicht definiert. Für ein klassisches Gewerbegebiet eignet sich die Fläche aufgrund der Lage und dem räumlichen Zuschnitt nicht. Anstelle einer Gewerbefläche wäre ggfs. eine Sonderbaufläche für eine spezielle Nutzung der Fläche angezeigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde zwar eingeleitet, aber aufgrund des noch fehlenden Flächenlayouts und der Festlegung möglicher Nutzungsarten noch nicht konkretisiert. Im weiteren Verfahren sind auch die Themen Immissionsschutz, Hochwasser und Starkregen näher zu betrachten.

#### 8.03 Sonderbaufläche Solarpark Reisfelder Höhe

Aufgrund der Entwicklungen auf dem Energiemarkt und der noch unklaren endgültigen Abgrenzung des Projektgebietes wird das Verfahren vorläufig zurückgestellt. Eine Wiederaufnahme im nächsten Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll erfolgen, wenn die Rahmenbedingungen für die weiteren Planungen geklärt sind.

### 4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit integriertem Umweltbericht wurden in der Zeit vom 12.08.2025 bis 12.09.2025 im Internet auf den Homepages der Stadt Bad Mergentheim sowie der beteiligten Gemeinden Igersheim und Assamstadt veröffentlicht.

Zusätzlich wurden die Unterlagen auf dem Bürgermeisteramt Bad Mergentheim im Neuen Rathaus, Bahnhofplatz 1, Sachgebiet – Stadtplanung und Hochbau im gleichen Zeitraum

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026

Öffentlich

während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dem o. g. Zeitraum bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der Sprechzeiten.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit bestand zeitgleich vom 12.08.2025 bis 12.09.2025 informativ auf den Bürgermeisterämtern Assamstadt und Igersheim während der üblichen Sprechzeiten.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine formalen Anregungen vorgetragen.

### 5. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Im Zuge der im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne wurden Abstimmungen mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange und internen Dienststellen geführt und deren Belange bei der Planung berücksichtigt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06.08.2025 um Stellungnahme bis zum 12.09.2025 sowie um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die eingegangenen Äußerungen sind in anliegender Tabelle zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung dargestellt (Anlage 2).

### 6. Weiteres Verfahren

Nach erfolgtem Entwurfsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss wird der Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit integriertem Umweltbericht (Anlagen 3-5) sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats im Internet auf den Homepages der drei beteiligten Gemeinden veröffentlicht. Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen auf den Bürgermeisterämtern Bad Mergentheim, Assamstadt und Igersheim während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Gemeinsame Ausschuss nach Vorberatung in den Gemeinderäten Bad Mergentheim, Assamstadt und Igersheim im Rahmen des Feststellungsbeschlusses (Abwägungsvorgang) zu entscheiden hat.

Im Anschluss ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Bekanntmachung der Genehmigung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

### Finanzielle Auswirkungen

Für die externen Planungskosten sind ausreichende Kostenansätze im Haushalt 2026 vorgesehen.

Die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden erfolgt entsprechend dem Aufwand und nach dem Anteil der Gemarkungsflächen.

### BESCHLUSS:

Jeweils einstimmig werden dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim empfohlen:

1. Der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim vom 09.04.2024 wird entsprechend der beigefügten Auflistung (Anlage 1) ergänzt. Mit den ergänzten Änderungen werden Inhalte von

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026

Öffentlich

- rechtskräftigen Satzungen im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Diese Änderungen werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
2. Vom Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wird Kenntnis genommen (Anlage 2).
  3. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH, Weikersheim, vom 10.07.2025 / 20.04.2026 (Blatt Nord und Blatt Süd - Anlagen 3 und 4) wird gebilligt (Entwurfsbeschluss).
  3. Die Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Umweltbericht, Stand 10.07.2025 / 20.04.2026 wird anerkannt (Anlage 5).
  4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.
  5. Die genannten Entwurfsunterlagen werden zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auf den Bürgermeisterämtern Bad Mergentheim, Igersheim und Assamstadt während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
  6. Zum Stimmführer für die Abgabe der 2 Stimmen der Gemeinde Assamstadt im Gemeinsamen Ausschuss wird der Bürgermeister bestellt.
  7. Diesem Stimmführer wird die Weisung erteilt, die Stimmen der Gemeinde Assamstadt abzugeben, wie vom Gemeinderat (Ziff. 1-5) beschlossen.

### **Anlagen:** *(nur elektronisch abgelegt)*

Anlage 1 - Ergänzungen Aufstellungsbeschluss

Anlage 2 - Abwaegungstabelle

Anlage 3 - FNP Entwurf Blatt Nord

Anlage 4 - FNP Entwurf Blatt Sued

Anlage 5 - Begrueendung mit integriertem Umweltbericht

### **TOP 3**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines Traktors für den Gemeindebauhof**

BM Döffinger erläutert, dass der aktuell im Gemeindebauhof genutzte Traktor „Fendt Geräteträger GTA 380“ erhebliche Getriebeprobleme hat, u.a. geht der Rückwärtsgang fast nicht mehr rein. Der Fendt ist Baujahr 2000 und hat ca. 14.300 Betriebsstunden.

Der Fendt ist aktuell nur bedingt einsetzbar; eine Dauerlösung ist der aktuelle Zustand nicht. Lt. Schätzung der Werkstatt (BaGeno Markelsheim) würde eine Getriebereparatur ca. 18.000 - 25.000 € kosten.

Auf Grund des Fahrzeugalters und des damit einhergehenden Verschleißes ist mit weiteren Reparaturen zu rechnen. Es ist daher eine Ersatzbeschaffung angezeigt.

Gemeindebauhof und Verwaltung haben (vergleichbare) Angebote von vier verschiedenen Herstellern eingeholt (Steyr, John Deere, Claas, Fendt).

Im Vergleich zum bisherigen (alten) Fendt wurde bei der Angebotseinholung auf ein stufenloses Getriebe Wert gelegt.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026

Öffentlich

Alle angebotenen Fahrzeuge sind von der Ausstattung her vergleichbar, jeweils inkl. Frontheber und Frontlader sowie (gesetzlich vorgeschriebenem) Kamerasystem für den Winterdienst.

### Preisspiegel (brutto):

Traktor/Hersteller 1	168.527,80 €
<b>John Deere „6M 115“</b>	<b>161.840,00 €</b>
Traktor/Hersteller 2	164.577,00 €
Traktor/Hersteller 3	163.625,00 €
	+

*Den GR wurden die Preise der einzelnen Hersteller in der Sitzungseinladung benannt. Zudem konnten die vollständigen Angebotsunterlagen aller Hersteller von den GR eingesehen werden.*

Seitens des Bauhofpersonals wird nach entsprechenden Probefahrten eindeutig der John Deere favorisiert, da die anderen drei Fahrzeuge als zu groß/unübersichtlich und/oder deren Bedingung als zu kompliziert für die Bauhofanforderungen angesehen werden.

Das wirtschaftlichste Angebot hat somit die Fa. Zürn Landtechnik GmbH, Schöntal-Westernhausen, für einen John Deere „6M 115“ zum Angebotspreis von 161.840,00 € (brutto) abgegeben.

Als Lieferzeit wurden von der Fa. Zürn 3 bis 4 Monate angegeben.

Für die Übergangszeit kann ein Leihfahrzeug der Fa. Zürn (gegen Kostenersatz) genutzt werden.

Im Haushalt 2026 sind keine Finanzmittel eingestellt.

Die Gemeinde kann jedoch (wie beim Erwerb des Steyr im vergangenen Jahr) LuKIF-Mittel in Anspruch nehmen; d.h. das Neufahrzeug kann zu 100 % aus diesen Fördermitteln bezahlt werden. Insofern kann diese außerplanmäßige Ausgabe vollständig gedeckt werden.

### Verkauf Altfahrzeug:

Die Firma Zürn hat eine Inzahlungnahme des alten „Fendt Geräteträger GTA 380“ für 14.000 € angeboten. Aus Äußerungen der Firmenvertreter war jedoch herauszuhören, dass bei einem Privatverkauf ggf. auch „etwas mehr“ bezahlt würde.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, dass die Gemeinde den alten Fendt im Laufe des Junis versucht, privat zu verkaufen (Ausschreibung im Amtsblatt am 05. und 12. Juni und auf der Homepage, Angebot in verschlossenem Umschlag, Mindestgebot 15.000 €, zwei Besichtigungstermine im Vorfeld, Zuschlagserteilung am Fr. 19.06. um 10.00 Uhr). Für den Fall, dass die Gemeinde den Fendt nicht (wirtschaftlich) verkaufen kann, nimmt die Fa. Zürn das Fahrzeug bis Ende Juni 2026 für 14.000 € in Zahlung.

### **BESCHLUSS:**

- a) Einstimmiger Beschluss über den Kauf des John Deere „6M 115“ zum Angebotspreis von 161.840,00 € (brutto) von der Fa Zürn Landtechnik GmbH, Schöntal-Westernhausen.  
Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die LuKIF-Mittel zu beantragen.
- b) Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, den alten „Fendt Geräteträger GTA 380“ zum Höchstpreis zu verkaufen.
- c) Das Gremium stimmt dem Abschluss des vorliegenden 5-jährigen Wartungsvertrags zum Angebotspreis von 9.922,68 € netto (= 11.807,99 € brutto) einstimmig zu.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026

Öffentlich

### TOP 4

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierungsarbeiten des Hochbehälters**

BM Döffinger und Rechnungsamtsleiterin (RAL'in) Schneider berichten, dass der Hochbehälter der Gemeinde Assamstadt zusammen mit dem Hochbehälter des Zweckverbands Wasserversorgung Jagsttalgruppe saniert wird. Beide befinden sich auf Gemarkung Assamstadt.

Die Kosten für die Sanierung der Hochbehälter wurden jeweils auf ca. 500.000 EUR geschätzt. Die Beträge für den Hochbehälter der Gemeinde Assamstadt verteilen sich auf die Haushaltsjahre 2026 und 2027 und sind im Haushaltsplan eingeplant.

Die NOW Crailsheim hat die Sanierung des Hochbehälters ausgeschrieben. Entsprechend dem bepreisten Leistungsverzeichnis war mit Sanierungskosten von ca. 477.000 € brutto zu rechnen.

Die Submission fand am 13.05.2026 statt. Das wirtschaftlichste Angebot liegt lt. ungeprüftem Submissionsergebnis bei 482.000 € brutto.

Die Auswertung der Angebote durch die NOW ist bisher noch nicht abschließend erfolgt; die Gemeinde erhält das Auswertungsergebnis sobald dieses vorliegt.

Die Vergabe soll an den günstigsten und wirtschaftlichsten Bieter erfolgen. Der Zeitpunkt der Vergabe ist seitens der NOW auf Anfang Juni angedacht. Unmittelbar darauf soll mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Da die nächste Gemeinderatssitzung erst am 22.06.2026 stattfindet, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Gemeinderat dem Bürgermeister die Ermächtigung erteilt, die Vergabe an den günstigsten und wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen.

Das Gremium zeigt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Des Weiteren wird aus den Reihen des Gremiums eine Besichtigung des Hochbehälters angeregt.

#### **BESCHLUSS:**

Der Bürgermeister wird einstimmig ermächtigt, die Vergabe nach Vorliegen der geprüften Submissionsergebnisse an den günstigsten und wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen.

### TOP 5

#### **Information zur Radwegplanung des Regierungspräsidiums Stuttgart entlang der L514 Althausen-Assamstadt**

BM Döffinger informiert, dass seitens des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart, beabsichtigt ist, einen straßenbegleitenden Radweg entlang der L514 zwischen Althausen und Assamstadt zu errichten.

Das RP Stuttgart hat der Gemeinde Assamstadt mit E-Mail vom 22.04.2026 die aktuellen Planunterlagen vorgelegt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 22.05.2026 eingeräumt.

Im Rahmen der vorgelegten Vorplanung wurden verschiedene Varianten und Streckenführungen untersucht, die eine Verbindung zwischen den beiden Ortschaften inklusive einer Einbindung Lustbronns sinnvoll möglich machen.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026

Öffentlich

Alle Varianten verlaufen auf bereits vorhandenen Wegen mit unterschiedlicher Oberflächenbeschaffenheit, so dass in den überwiegenden Abschnitten kein Radwegneubau erfolgen muss. Es sind lediglich Lückenschlüsse von ca. 115m erforderlich die einen kompletten Neubau notwendig machen.

Ein wesentlicher Punkt der Planung ist eine verkehrssichere Querung der K2877 (Hauptzubringer zur BAB A81).

Die Radwegbreite soll entsprechend der vorliegenden Planung 3,0 Meter betragen.

Der Startpunkt aller Varianten ist in der Industriestraße von Assamstadt.

In östliche Richtung der Industriestraße ist ab dem Ortsrand eine weiterführende Gemeindeverbindungsstraße (Richtung Rengershausen) mit Asphaltoberfläche zur Mitnutzung als Radweg vorgesehen. Diese wird nach ca. 980 m mit einem Abzweig in nördliche Richtung, nach links in einen vorhandenen Wirtschaftsweg verlassen. Bis zum Abzweig sind keine Maßnahmen, außer Beschilderungen bzw. Markierung erforderlich.

Die Gemarkung Assamstadt ist vom geplanten Radwegbau nur sehr geringfügig betroffen. Die Industriestraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße nach Rengershausen ist Bestand. Der o.g. Abzweig liegt bereits auf Rengershäuser Gemarkung. Der (bisher geschotterte und im Rahmen der Radwegplanung zur Asphaltierung vorgesehene) Wirtschaftsweg „kehrt“ im weiteren Verlauf bei allen untersuchten Varianten nur auf wenigen Metern wieder auf Assamstadter Gemarkung zurück.

Insofern sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Assamstadt ersichtlich.

Im weiteren Verlauf des Radwegs wurden seitens des RP verschiedene Varianten (verschiedene Wegeführungen auf Stuppacher Gemarkung, verschiedene Unterführungsbauwerke unter der K2877, Überführung ehem. Holzbrücke, etc.) dargestellt und geprüft.

Als Ergebnis der Variantenuntersuchung wird die Variante 1.3 weiterverfolgt.

Die Querung der K2877 (ca. 400 m nach der Einmündung nach Lustbronn) soll mittels einer Querungshilfe (Verkehrinsel) erfolgen, inkl. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h und Überholverbot in diesem Bereich.

Zum weiteren Verlauf des Radwegs wird auf die nachfolgend angedruckte Übersichtskarte verwiesen.

Kostenträger der Maßnahme ist das Land. Für die Gemeinde Assamstadt entstehen keine Kosten.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt der BM mit, dass er keine Chance für einen Wiederaufbau der alten Holzbrücke über den Autobahnezubringer sieht.



## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026

Öffentlich

### TOP 6

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Stadt Bad Mergentheim bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans „Zukunftsstadt Auenland - Teil 2“**

BM Döffinger berichtet, dass der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 24.07.2025 beschlossen hat, den Bebauungsplan „Zukunftsstadt Auenland - Teil 2“ in Bad Mergentheim aufzustellen. Mit E-Mail vom 24.04.2026 hat die Stadt Bad Mergentheim um eine Stellungnahme bis zum 29.05.2026 gebeten.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung eines EDEKA-Marktes mit einer Verkaufsfläche von rund 2.050 m<sup>2</sup> zzgl. eines Bäckers mit einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>.

Die Planungsfläche auf den Grundstücken Flst. Nr. 3750, Flst. Nr. 3752/2, Flst. Nr. 3752/1 (teilweise) und Flst. Nr. 3753 (teilweise) mit 1,12 ha, befindet sich östlich der Kernstadt, entlang der Igersheimer Straße, östlich sowie südlich des Bebauungsplanes „Zukunftsstadt Auenland – Teil 1“, Bad Mergentheim und der bestehenden Lidl-Filiale.

Aktuell liegt das Plangebiet für den beabsichtigten Neubau der EDEKA-Filiale als unbebaute Fläche vor. Im nördlichen Teil befindet sich eine Brachfläche, deren Gebäudebestand 2021 abgebrochen wurde und welche gegenwärtig als Lagerfläche verwendet wird. Der südliche Teil des Geltungsbereiches ist als Grünland und Ackerfläche ausgebildet, wobei Teilbereiche zusätzlich mit Gehölzen bestockt sind. Im Bereich der Fl. Nr. 3752/1 befindet sich aktuell eine Obdachlosenunterkunft, welche im Rahmen der vorliegenden Planung westlich außerhalb des Geltungsbereiches verlegt werden soll. Nordwestlich des Geltungsbereiches findet sich eine bestehende Bushaltestelle mit Wartehäuschen. Das Wartehäuschen liegt dabei zum Teil auf dem überplanten Grundstück der benachbarten Lidl Filiale (Flur-Nr. 3749).

Die kompletten Unterlagen für den Bebauungsplan können auf der Homepage der Stadt Bad Mergentheim unter [www.bad-mergentheim.de](http://www.bad-mergentheim.de) bei Menü / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Bauleitpläne: Auslage eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

#### **BESCHLUSS:**

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

### TOP 7

#### **Baugesuche**

##### a) Flst.-Nr. 6477/1, Neubau eines Geräteschuppens, Hafengasse

Die Bauherren planen den Neubau eines Geräteschuppens.

Das BV liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern befindet sich gemäß § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hier sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Mit den eingereichten Bauantragsunterlagen sind die vorstehenden Vorgaben erfüllt.

#### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

**Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026**

Öffentlich

b) Flst.-Nr. 9663/6, Neubau einer Produktions- und Lagerhalle, Dieselstr.

Der Bauherr plant auf dem von der Gemeinde zu erwerbenden Grundstück (Notartermin ist bereits vereinbart) die Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle.

Das BV liegt im BP-Gebiet „Gamberg II“. Die Festsetzungen im BP werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

Bzgl. Brandschutz, Gewerbe, Umweltschutz usw. werden die jeweiligen Fachbehörden zusätzlich gehört.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt entsprechend dem beim Umweltschutzamt bereits vorliegenden Wasserrechtsverfahren. Die hierfür erforderlichen (temporären) Entwässerungsanlagen (Rückhaltebecken, Graben) werden auf Kosten des Bauherrn errichtet und nach Abschluss der Gesamterschließung des Gambergs auf die dann errichtete Entwässerung angeschlossen.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

c) Flst.-Nr. 13075, Erweiterung Dachgaube, Stutzstr.**GR Rupp ist befangen und nimmt im Zuhörerbereich Platz.**

Mit Bauantrag vom 19.02.2025 haben die Bauherren bereits die Errichtung von Dachgauben und den Anbau eines Balkons beantragt. Hierfür war bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig. In der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2025 wurde der Bauantrag mit Befreiung behandelt und einstimmig beschlossen. Am 16.04.2025 wurde der Bauantrag durch das Landratsamt – Kreisbauamt genehmigt (Az.: A20/0060/25/Ne/Sc).

Die Bauherren planen nun die Errichtung einer weiteren Dachgaube.

Das Bauvorhaben liegt im Teilbebauungsplan „Unterer Stutz“. Folgende Befreiung wurde durch den Entwurfsverfasser beantragt:

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Dachaufbauten nicht zugelassen.

Die Bauherren planen die Errichtung einer weiteren Dachgaube.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen.

**GR Rupp kehrt an den Sitzungstisch zurück.**d) Sonstige

Weitere Baugesuche liegen nicht vor.

**Verhandlung des Gemeinderates vom 18.05.2026**

Öffentlich

**TOP 8**

**Verschiedenes**

Es gibt hier keine Wortmeldungen.

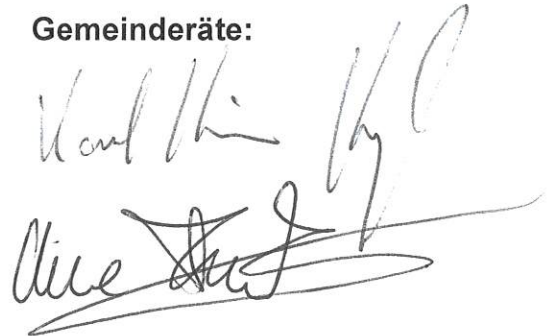
**Vorsitzender:**



**Schriftführer:**



**Gemeinderäte:**



**Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH**

**Feststellung des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2025**

**Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis.**

1. Die Gesellschafterversammlung hat am 27.04.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 beschlossen. Die Bilanz zum 31.12.2025 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 werden nachfolgend bekannt gegeben.
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 47.741,57 festgestellt. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrags zum 01.01.2025 in Höhe von EUR 335.616,33 ergibt sich zum 31.12.2025 ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 383.357,90. Dieser wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses wird Kenntnis genommen. Ebenso wird von dem Lagebericht der Geschäftsführung Kenntnis genommen.
4. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

**Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH nach § 105 Abs. 1 Ziffer 2b GemO**

Der Jahresabschluss einschließlich Anlagen zum 31.12.2025 liegt an sieben Tagen in der Zeit vom 18.05. – 27.05.2026 während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus Assamstadt, Zimmer 01 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Bilanz AKTIVA in Euro zum 31. Dezember 2025**

<b>A. Anlagevermögen</b>	
I. Sachanlagen	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.307.552,41
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	278,50
II. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	103.626,97
<b>B. Umlaufvermögen</b>	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.823,90
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.319,64
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	27.523,69

**Summe AKTIVA** **2.447.125,11**

**Bilanz PASSIVA in Euro zum 31. Dezember 2025**

<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
II. Kapitalrücklage	1.311.390,00
III. Verlustvortrag	-335.616,33
IV. Jahresfehlbetrag	-47.741,57
<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>	168.606,06
<b>C. Rückstellungen</b>	
1. Sonstige Rückstellungen	26.600,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.262.231,62
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.744,11
3. sonstige Verbindlichkeiten	6.911,22
<b>Summe PASSIVA</b>	<u><b>2.447.125,11</b></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung in Euro vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

1. Umsatzerlöse	114.234,33
2. Sonstige betriebliche Erträge	
Übrige sonstige betriebliche Erträge	6.303,03
3. Abschreibungen	
Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-80.460,70
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-55.237,92
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.751,16
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33.001,91
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00
8. Ergebnis nach Steuern	<b>-44.412,01</b>
9. sonstige Steuern	<u>-3.329,56</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u><b>-47.741,57</b></u>





## **Flächennutzungsplan (FNP) VVG Bad Mergentheim, Ergänzung Aufstellungsbeschluss:**

Anpassung an rechtskräftige aus dem FNP entwickelte Satzungen durch  
Übernahme geänderter Geltungsbereiche / Nutzungsarten im vereinfachten  
Verfahren gemäß § 13 BauGB

### Bad Mergentheim (M 8.09 – M 8.20)

1. Bebauungspläne „Hohe Äcker II“ (Rechtskraft 02.08.1984) + „Hohe Äcker III“ (Rechtskraft 16.01.1998), Löffelstelzen, erschlossen, bebaut  
→ Anpassung an Geltungsbereiche
2. „Gewerbegebiet Braunstall“ (Rechtskraft 14.10.2017), Kernstadt, erschlossen, überwiegend bebaut  
→ Anpassung an Geltungsbereich
3. „Breslauer Straße - Königsberger Straße“ (Rechtskraft 05.07.1970)  
→ Anpassung an Geltungsbereich Bebauungsplan Königsberger Straße (Wendehammer) und vorh. Bauplätze bergseitig (westl.)
4. „Auenland II“ (Rechtskraft 24.05.2014), Kernstadt, bebaut  
→ Anpassung an Geltungsbereich (südliche Abgrenzung)
5. „Auenland III“ (Rechtskraft 29.02.2020), Kernstadt, erschlossen  
→ Anpassung an Geltungsbereich (südöstliche Abgrenzung)
6. „Fluräcker II“ (Rechtskraft 03.07.2021), erschlossen, Markelsheim  
→ Anpassung an Geltungsbereich
7. „Schaufelberg V“ (Rechtskraft 30.04.2009), Wachbach, bebaut  
→ Anpassung an Geltungsbereich
8. Abrundungssatzung Apfelbach (Rechtskraft 20.10.1982)  
→ Anpassung an Geltungsbereich
9. Abrundungssatzung Wachbach (Rechtskraft 14.03.1997)  
→ Anpassung an Geltungsbereich
10. „Kirchberg-Siebenwinden III“, Rechtskraft 17.12.2011), Neunkirchen  
→ Übernahme der Ausgleichsfläche aus Bebauungsplan
11. Gewerbegebiet „Höfle“ (Rechtskraft 13.11.1997), Markelsheim  
→ Anpassung der Gewerbeflächen, Reduzierung der Grünflächen entspr. BPlan
12. „Maulgraben II“, (Rechtskraft 02.10.1998), Hachtel  
→ Anpassung an Geltungsbereich und Nutzungsarten



### Igersheim (I 8.07 – 8.11)

1. Bebauungspläne „Haukele“ (Rechtskraft 22.08.1972) und „Haukele II“ (Rechtskraft 05.09.1983), Neuses, bebaut  
→ Darstellung Grünfläche als Wohnbaufläche Bestand
2. „West Vc“ (Rechtskraft 17.07.1981), Igersheim, Flst. 3588, 3589,  
→ Anpassung an Geltungsbereich
3. „Kirchberg gesamt“ (Rechtskraft 30.09.2016), Igersheim, Flst. 3834, Kirchbergring 59,  
→ Wohnbaufläche Bestand anstelle Grünfläche (Anpassung an Geltungsbereich und Nutzungsart)
4. „Kelleräcker“ (Rechtskraft 03.08.1963), Igersheim, Bestandsgebäude Flst. 3500 und 3500/1, Bad Mergentheimer Straße,  
→ Anpassung an Geltungsbereich, Wohnbaufläche als Bestand
5. „Erweiterung West II. BA“ (Rechtskraft 19.11.1976), Igersheim, Flst. 2636/18 + 2636/21, Kindergarten  
→ Nutzungsart Gemeinbedarfsfläche Kindergarten Bestand anstelle Wohnbau- und Grünfläche

### Assamstadt (A 8.01 – A 8.06)

1. Bebauungsplan „Sachsengarten“, Rechtskraft 17.11.2001  
→ Berücksichtigung der festgesetzten privaten Grünfläche und der gemischten Bauflächen (Änderung der Nutzungsarten)
2. „Am Mergentheimer Pfad“, Rechtskraft 14.01.1984  
→ Grünfläche / Dauerkleingärten am Erlenbach anstelle Fläche Landwirtschaft  
→ Anpassung Geltungsbereich (ohne Flst. Nr. 9032)
3. „Hirtenhaus I“ (Wohngebiet), Rechtskraft 19.11.2005;  
→ Anpassung an Geltungsbereich (ohne Flst. Nr. 520/3)
4. Änderung / Neuaufstellung „Raingärten“, Rechtskraft 03.11.2001  
→ Anpassung an Geltungsbereich
5. „Säubaum“, Rechtskraft 11.10.1997  
→ Obstbaumwiesen (Grünflächen) anstelle Wohnbauflächen  
→ Sonderbaufläche Messe und Festplatz, Flst. Nr. 8813 anstelle Fläche Landwirtschaft  
→ Wohnbaufläche nördlich Flst. Nr. 8859/1 (Flst. Nr. 13327 bis 13337) anstelle - gemischte Baufläche
6. „Schindplatte“, Rechtskraft 25.03.1972  
→ Anpassung an Geltungsbereich